

293. Quartierplan. Mit Eingabe vom 21. Januar 1914 sucht der Stadtrat Zürich um Genehmigung des abgeänderten Quartierplanes Nr. 75 für das Gebiet zwischen Scheffel-, Nord- und Rosengartenstraße mit den Bau- und Niveaulinien und den Querprofilen der Quartierstraßen, den Grenz- und Servitutsbereinigungen, der Aufstellung über die Abtretung von Rechten, den Kostenvoranschlägen und den Verlegern nach.

Die Vorlage wurde im Tagblatt und im kantonalen Amtsblatt vom 11. und 14. März 1913 ausgeschrieben.

Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 12. Januar 1914 sind gegen die Vorlage keine Rekurse mehr anhängig.

Der ursprüngliche Quartierplan wurde vom Regierungsrat am 31. Dezember 1898 genehmigt.

Dem Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 1. März 1913 ist zu entnehmen:

Mit Eingabe vom 18. März 1910 stellte Rechtsanwalt Dr. A. Züblin namens C. Wismer-Dietschi in Zürich 6 das Gesuch um Revision des Quartierplanes Nr. 75 des Landes zwischen der Eisenbahnlinie nach Örlikon, der Nord- und der Rosengartenstraße. Das Begehren wurde vom Stadtrate am 7. Mai 1910 und vom Bezirksrate am 19. Januar 1911 abgewiesen, in Übereinstimmung mit den Anträgen der Mehrzahl der Beteiligten. C. Wismer-Dietschi gelangte an den Regierungsrat und da sich aus den Rekursbeantwortungen der übrigen Beteiligten ergab, daß sie einer Revision des Quartierplanes nicht mehr abgeneigt waren, unterzog der Stadtrat durch Beschluß Nr. 399 vom 22. März 1911, der unangefochten blieb, den Quartierplan einer amtlich durchzuführenden Revision. Am 26. August 1911 fand die Grundeigentümersversammlung statt und am 22. März und 24. Oktober 1912 wurden Projekte mit vollständiger Abrechnung bekannt gegeben. Auf Grund dieser Verhandlungen legt der Bauvorstand I ein Projekt für die Abänderung des Quartierplanes Nr. 75 vor und zwar für das Gebiet westlich der Scheffelstraße. Der abgeänderte Quartierplan sieht die Durchführung von drei Quartierstraßen und von verschiedenen Grenz- und Servitutsbereinigungen vor. Die Geibelstraße bleibt in Bezug auf die Bau- und Niveaulinien und das Querprofil unverändert. Der Quartierplan schafft hier lediglich die Grundlagen für die Fertigstellung und Abrechnung der Straßenbaute. Die Querstraße wird bei ihrem Kreuzungspunkte mit der Geibelstraße abgedreht und mehr rechtwinklig in die Nord- und Rosengartenstraße eingeführt. Der Baulinienabstand mit 17 m

bleibt unverändert; dagegen sieht die Einteilung des Querprofils nur eine Fahrbahn von 5 m, ein westliches Trottoir von 3 m, einen westlichen Vorgarten von 5 m und einen östlichen von 4 m vor. Die Steigung der Straße wird mit 8,18 % von der Nordstraße bis zur Geibelstraße und mit 8,41 % bis zur Rosengartenstraße erheblich erhöht, was von der mehr rechtwinkligen Einführung der Straße herrührt. Die Längsstraße wird für die Strecke westlich der Querstraße ganz aufgehoben; auf der östlichen Strecke bleibt die talseitige Baulinie unverändert und ist der Baulinienabstand von 17 m auf 16 m herabgesetzt. Davon entfallen auf die Fahrbahn 5 m, auf das talseitige Trottoir 3 m, auf den talseitigen Vorgarten 3 m und auf den bergseitigen 5 m. Die Niveaulinie zeigt eine Steigung von 1,22 % gegenüber 1 % in der früheren Vorlage. Die Erhöhung rührt vom abgeänderten Querprofil der Straße und von der größeren Steigung der Querstraße her. Die Trottoire der Querstraße und der Längsstraße sollen mit Alleebäumen bepflanzt werden. Die neue Straßeneinteilung nimmt in der Hauptsache auf die neue Zweckbestimmung des Grundstückes der Frau Wismer-Dietschi Rücksicht.

Auf den Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der abgeänderte Quartierplan Nr. 75 über das Gebiet zwischen Scheffel-, Nord- und Rosengartenstraße samt den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraßen in Zürich 6 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Exemplares der genehmigten Vorlage und an die Baudirektion mit den übrigen Akten und Plänen.